



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oxidation von Deponiegas auf der Deponie Lachengraben in 76994 Wehr beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Modernisierungsmaßnahme.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 8.1.3 Spalte 2 des UVPG: Es ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben werden keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG negativ berührt. Vielmehr wird durch die Modernisierung der Deponie-Entgasungsanlage und der Oxidationsanlage eine Verbesserung der Emissionssituation der Deponie Lachengraben herbeigeführt. Das Vorhaben wird deshalb im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 04.04.2022

Regierungspräsidium Freiburg